



**Das Volk bestimmt – Volkspartei für direkte Demokratie**

# Satzung des Bundesverbandes

Vom 01. Januar 2019

## § 1 – Zweck

(1) Die Partei „Das Volk bestimmt“ (DVB) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die DVB entschieden ab.

(2)

Die Bundespartei führt den Namen „Das Volk bestimmt“ und die Kurzbezeichnung „DVB“.

(3) Der Sitz der DVB ist Zwickau. Hier befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.

(4) Die Tätigkeit der DVB erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann Mitglied der DVB werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der DVB anerkennt.

(2) Mitglied der DVB können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DVB und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der DVB widerspricht, ist nicht zulässig.

## § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DVB wird aufgrund dieser Satzung unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

#### § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der DVB zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der DVB zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod,  
Austritt,  
Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,  
Ausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

#### § 6 – Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der DVB sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

#### § 6a – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die DVB nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören drei Mitglieder an:

Ein Vorsitzender,  
ein stellvertretender Vorsitzender,  
und der Bundesschatzmeister

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Bundesvorstand tritt bei Bedarf, höchsten jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

## § 6a – Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

(3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 01. Januar 2019.

## § 7 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

## § 8 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine Änderung des Programms der DVB.

## § 9 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der DVB sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim Bundesverband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand geregelt.

Zwickau, am 01. Januar 2019